



Praxishomepage und Social-Media Pflichteinträge nach dem Telemediengesetz (TMG)

Die Präsentation der eigenen Praxis via Internet ist längst keine Seltenheit mehr. Viele Praxen präsentieren sich inzwischen im World Wide Web mittels eigener Homepage und geben so ihren Patienten und potentiellen Patienten die Chance, sich schnell und bequem über die Praxis zu informieren.

Entgegen der landläufigen Meinung ist das Internet jedoch kein rechtsfreier Raum! Praxisbetreiber haben unter anderem die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten. Das Telemediengesetz trat am 01.03.2007 in Kraft und löste das bisherige Teledienstgesetz (TDG) ab. In § 5 TMG hat der Gesetzgeber definiert, welche Pflichtangaben Zahnärzte im Rahmen Ihrer Praxishomepage zwingend zu machen haben:

1. Vollständiger Name und Anschrift der Praxis
2. Angaben zur schnellen elektronischen unmittelbaren Kommunikation und Kontaktaufnahme (Telefonnummer, Faxnummer und Email-Adresse)
3. Angabe der zuständigen Kammer (Zahnärztekammer Niedersachsen, Zeißstraße 11a, 30519 Hannover, Telefon: 0511 83391-0, Fax: 0511 83391-116, E-Mail: info@zkn.de) und KZV.
Neben der ausführlichen Angabe der Kammeranschrift und Kontaktdaten ist jedoch auch ein Link auf die Homepage der Zahnärztekammer Niedersachsen (www.zkn.de) beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (www.kzvn.de) ausreichend.
4. Wird die Praxis in Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geführt, muss ferner die zuständige Registerbehörde und Registernummer angegeben werden.
5. Berufsbezeichnung (Zahnarzt / Zahnärztin) und Staat, in dem diese verliehen worden ist (z.B. Bundesrepublik Deutschland)
6. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), Kammergesetz für die Heilberufe (HKG),

Berufsordnung der ZKN, GOZ. Auch hier ist ein Link auf die entsprechenden Internetseiten der Zahnärztekammer Niedersachsen ausreichend.

7. Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit diese vom Finanzamt zugeteilt wurde.

Die Pflichtangaben gemäß Telemediengesetz können z.B. in einer eigenen Rubrik (z.B. „Impressum“ oder „Pflichtangaben gemäß TMG“) platziert werden.

Im Falle von Verstößen gegen das TMG liegt gemäß § 16 TMG eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Darüber hinaus können Verstöße gegen das TMG auch wettbewerbsrechtliche Folgen (wie z.B. Abmahnungen) nach sich ziehen.

Michael Behring, LL.M.

Geschäftsführer

Linkansammlung

Die im Text erwähnten und im Folgenden aufgelisteten Verlinkungen finden Sie auf www.zkn.de im Bereich der Bibliothek / Gesetzliche Grundlagen der ZKN oder direkt unter: <https://zkn.de/publikationen/gesetzliche-grundlagen.html>

- Telemediengesetz
- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)
- Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)
- Berufsordnung der ZKN

GOZ: <https://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html>